

einander bereiteten, wurden die gemeinsamen Beschlüsse, unterteilt in folgendeinzelnen festgelegt:

„Die Konferenz erachtet, daß das vom Völkerbundrat in Genf erzielte Kompromiß keine Lösung darstellt. Die Genfer „Eingang“ hat den Kern des Konflikts, die Wilnafrage, nicht berührt und alle eingelagerten Streitpunkte offengelassen.“

Dies ist ein um so gefährlicherer Zustand, als in den beiden Hauptlich beteiligten Ländern, in Litauen wie in Polen, die Demokratie aus Sicht einerseits und durch einen Zustand eines offenen oder fiktiven verhüllten Militärrückgrates erzeugt ist.

Die bloße Auflösung zur Wiederaufnahme direkter Verhandlungen ohne bindende Richtlinien und klareziele, die das einzige Ergebnis von viens bilden, gilt unter diesen Umständen begründeten Anlaß zur Befürchtung, daß die im Zeitlang bevorstehenden Verhandlungen ergebnislos verlaufen werden und mit der litauisch-polnischen Front in verschärftem Kampf weiterne entbrennen wird.

Es ist daher die Absicht der SAD, und insbesondere der auf der Konferenz vertretenen, durch die geographische Lage ihrer Länder besonders interessierten Parteien, die Arbeitsschlüsse vor einem Optimismus zu warnen, der in der Aktionierung des Völkerbundes keine Stütze findet. Die bereits bekanntgewordenen Auslegungsversuche beider Regierungen in Rom und in Warschau lassen im wesentlichen befürchten, daß das Genfer Protokoll bestimmt eine Atempause in dem laufenden Konflikt um Wilna darstellt.

Daher verzerrt die Konferenz mit Benennung den von allen Teilnehmern, insbesondere von den Vertretern Polens und Litauens, mit Unzufriedenheit begangenen Standpunkt, daß für Totalitäts kein internationaler Konflikt mit den Mitteln der Waffenwelt gelöst werden darf und sie sich daher jeder Vorbereitung kriegerischer Aktionen mit aller Klarheit entgegenstellen werden.

Die Konferenz versteht sich zum Grundsatz des Selbstbestimmungsrechts der Völker, das bisher aus das Recht von Wilna seine Anwendung gefunden hat und von dem allein eine befriedigende Lösung der Wilnafrage für alle dieses Territorium bewohnenden Nationen (Polen, Litauen, Weißrussland, Juden usw.) erhofft werden kann.

Die Befriedigung dieser Grundlage im Bezug auf das Wilnabereich erfordert die Beteiligung des gegenwärtigen Regimes in Litauen und in Polen und die Rückkehr zur parlamentarischen Demokratie. In diesem Raum wird sich der SAD, engeschlossenen Arbeitsparteien die führende Rolle zufallen.

Zur die bevorstehenden direkten polnisch-litauischen Verhandlungen stellt die Konferenz folgende Ansprüche fordern: Aufhebung der Grenzsperre; Herstellung normaler ökonomischer und politischer Beziehungen zwischen Polen und Litauen, insbesondere Wiederaufnahme des Pol.-Personen-, Güter- und Transfertarifvertrages an der polnisch-litauischen Grenze und Schaffung eines Passivitätsraums für die rechtliche, politische und wirtschaftliche Existenz der Bevölkerung in der gegenwärtigen bestimmten neutralen Zone.

Die Konferenz betont, daß der litauisch-polnische Konflikt nur ein Teilproblem in dem Gesamtkomplex jenseit osteuropäischen Fragen darstellt, die nur durch die Wiederherstellung der Demokratie im Osten Europas unter Ablösung der totalitären Parteien ihre friedliche Lösung finden können und müssen.

Berständigungsverhandlungen Mitte Januar

Warschau, 20. Dezember. (Sig. Dr. H. A. Wilhelmi, Prof. der Rechtswissenschaften der Universität Warschau) Der polnisch-litauische Vertrag besteht in kleinen Umfangen gegangen war. Die litauischen Behörden stellten täglich einer gewissen Anzahl von Personen Passierscheine zum Grenzübergang aus.

Die eigentlichen polnisch-litauischen Verhandlungen sollen Mitte Januar stattfinden. Wo die Zusammenkünfte der Delegationen beider Länder stattfinden, ist noch nicht be-

Keine Weihnachtsbeihilfe Weder für Reichs-, noch Post-, noch Eisenbahnerarbeiter

D. Berlin, 20. Dezember. (Sig. Verdit)

Der Regierung eine Weihnachtsbeihilfe für die Eisenbahnarbeiter forderten am Dienstag die Verhandlungen der Tarifkontrahenten bei der Hauptverwaltung statt. Die Organisationsvertreter rieten darauf hin, daß die inzwischen abgeschlossene Regelung der Lohnzulagen den Verhältnissen bei weitem nicht Rechnung trage und deshalb die Ausschüttung einer allgemeinen Beihilfe notwendig sei. Die Vertreter der Hauptverwaltung der Reichsbahngesellschaft lehnten jedoch die Ausschüttung einer Beihilfe ab. Sie beruhzten sich dabei hinter dem Reich und der Reichspost, die auch keine Beihilfe gewährten. Die Organisationsvertreter gaben nach Scheitern der Verhandlungen eine besondere Erklärung ab. Darin stellten sie nochmals ausdrücklich fest, daß bei Neuregelung der Lohnzulagen erhebliche Teile der Lohnempfänger leer ausgegangen und die öffentlichen Erhöhungen hinter den berechtigten Ansprüchen der Arbeiter erheblich ausüberschritten seien. Die beiden Reichsbahndirektionsbezirke seien in der Zulagfrage besonders nüchtern behandelt worden. Ebenso fehle der Hauptverwaltung jedes Verständnis für die Lage der Lohnempfänger im oberösterreichischen Industriegebiet. Angehörige dieser Tarifzonen sei die Abrechnung einer allgemeinen Weihnachtsbeihilfe um so unverständlich. Gegenüber der Hauptverwaltung müßten daher die Organisationen noch einmal betonen, daß sie noch wie vor einer allgemeine Lohnerhöhung für dringend notwendig erachten und sich vorbehalten, dieser berechtigten Forderung zur gegebenen Zeit mit Nachdruck Geltung zu verschaffen.

Die Verfährung

Der Reichstagsausschuß für die Strafrechtsreform begann mit der Verhandlung des letzten Abschnittes des neuen Strafgesetzbuches über die Verjährungsbestimmungen. Der Entwurf sieht den Grundzustand an der Spitze, daß durch Verjährung die Strafbarkeit der Tat erlischt. Mit rechtskräftiger Verurteilung soll nicht eine neue Verjährung, sondern nur eine neue Verjährungsfrist eingesetzt. Der Begriff der Verjährungsverjährung wird fünfzig aus dem Strafgesetzbuch gestrichen; dafür sollen aber Strafschriften erlassen werden. Der Entwurf steht im Gegensatz zu dem Vorentwurf als Erfahrungnahme die Veränderung des Verjährungsfrist vor. Gegen diese Veränderung wurden von den Berichterstattern des Ausschusses, den Abg. Dr. Schetter (S.) und Schneider (Thüringen) (Dr. Sp.) starke Bedenken erhoben. Wiederholt vom bisherigen Recht wird fortan nach dem neuen Entwurf die Mindestverjährungsfrist für Verbrechen von 3 auf 2 Jahre herabgesetzt; die höchstmögliche beträgt jetzt 20 statt früher 30 Jahre.

Der Ausschuß beschloß, die Bestimmungen über das Abheben

Amerikas Antwort auf die Genfer Friedensbestrebungen



71 neue amerikanische Kriegsschiffe
(Rotkreuzer)

der Verjährungsfristen nochmals in einem besonderen Unterschluß zu beraten. Auf Antrag des Zentrums, der Panzerpartei und der Deutschen Volkspartei wurden beim § 70 die Verjährungsfristen für die Strafbarkeit einer Tat wie folgt festgestellt: 1. 30 Jahre bei Verbrechen, die mit Todesstrafe oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind; 2. 20 Jahre bei Verbrechen, die mit jüngerer Freiheitsstrafe von mehr als 10 Jahren bedroht sind; 3. 10 Jahre bei den übrigen Verbrechen; 4. 5 Jahre bei Vergehen, die mit Freiheitsstrafe mit mehr als 1 Jahr bedroht sind und 5. 2 Jahre bei den übrigen Vergehen. Die Kosten für die Erfahrung von Strafen wurden entsprechend der Regelung beim § 70 über die Verjährung der Strafbarkeit vom Auschluß befreit.

Dann ist die erste Sitzung des gesamten allgemeinen Teils des neuen Strafgesetzbuches erledigt. Dieser allgemeine Teil umfaßt insgesamt 80 Paragraphen. Der besondere Teil, der nunmehr mit Verhandlung gelungen ist, umfaßt 325 Paragraphen. Eine weitere Verhandlung soll am 12. Januar beginnen werden. Es ist anzunehmen, daß bis dahin die Versprechungen mit den Kommissionen geteilt werden, das österreichische Strafrechtsausschüsse abgeschlossen sind.

Hochverrats-Klassenjustiz

In einer zweitägigen Verhandlung wurde sich der Allgemeine Rat, darüber aus Preußen vor dem Reichsgericht wegen Vorberatung zum Hochverrat und Vergehen gegen das Republikabgebot in strittig. Gute vor Angeklagter in einer kommunistischen Nachbildung in Preußen und hatte mehrere Prozessen verlaufen, die vom Obertribunal auswärts wegen hochverratlicher Anklage verboten waren. Am Verlaufe mehrerer Handlungen, die bei ihm in der Zeit vom

Mai bis Dezember vorgenommen wurden, konnten außerdem zahlreiche Prozessuren beschlossen werden.

Das Gericht verurteilte Ende wegen Vorberatung zum Hochverrat und Vergehen nach § 7 Abs. 4 des Republikabgebot zu der kaum glaublichen Strafe von 1 Jahr Festungshaft und 900 M.

Was wird in Mecklenburg?

Die Regierung von Mecklenburg-Strelitz hat am Montag auf Grund des vom Staatsgerichtshof ergangenen Urteils über das Wahlrecht der Splitterparteien, die jüngst vollogene Landtagswahl annulliert und den neuen Landtag für aufgelöst erklärt. Der sozialdemokratische Präsident wandte sich am Dienstag gegen diese Maßnahmen der Regierung, indem er darauf hinwies, daß sein anderer als der Landtag selbst aus dem Urteil des Staatsgerichtshofs die Konsequenzen zu ziehen habe. Er allein sei befugt, eine neue Auflösung zu beschließen. Präsident Koch hält infolgedessen die bereits erfolgte Einberufung des Landtags für Donnerstag den 22. Dezember recht.

Französisches Flottenersten

Paris, 20. Dezember. Die Räte haben nach einer Diskussion die Maßnahmen für den zweiten Bauabschnitt des französischen Flottenersten programmiert. Dieser Bauabschnitt umfaßt die Zeit vom 1. Juli 1927 bis zum 30. Juni 1928 und umfaßt den Bau von einem Kreuzer, sechs Torpedobootszerstörern, zwölf U-Booten und zwei Kreuzern vor.

Der sozialistische Abgeordnete Goude erklärte, seine Partei schenke sich gegen Flottenerstenprogramm ausgesprochen habe, weil damit das Flottenaufkommen wieder aufgenommen würde. Sie habe diese Stellungnahme aber infolge etwas gestanden, als sie die Organisation der französischen Marine einzige zu Defensivzwecken nun vollkommen billige. Es freue sich aber, ob die aktuelle Flottenerstenprogramm auf dem richtigen Wege sei, weil man doch davon denkt, daß von 3500 Tonnen mit einem Kostenaufwand von je einer Milliarde zu errichten. Diese Schiffe hätten sich als völlig untauglich für Operationen erweisen.

P. Paris, 21. Dezember. (Sig. Günther) Im Zusammenhang mit dem ungarischen Rotenfäßlerkrieg steht die Verhaftung des Senators Kennal bevor. Kennal ist stark kompromittiert.

Die Neuwahl in Württemberg sollen am Sonntag, den 22. April 1928, stattfinden.

Der Münchner Stadtrat hat beschlossen, die Wahl in die alten Bezirke der Stadtgemeinde München, sowie in Ordnungsgemäß zum Austausch angemeldet werden, und mit 20 Prozent des Goldwertes auszumachen. Gleichzeitig werden die Papiermarktauktionen der städtischen Sparkasse in gleicher Höhe aufgehoben.

Amerika für Revision des Dawes-Abkommen. Das Land in Washington ließ der Presse eine Erklärung aufgehen, daß auch die amerikanische Regierung, wie Pariser Bilderd, offen für eine Aufhebung des Reparations-Gefüges einsteht. Gouverneur Mellon glaubt, daß es in zwei Jahren erreicht sein wird.

Der ehemalige Soldatschreiber Mahatma Gandhi, der aus einer Vorlagkreise besteht, hat einen Schlaganfall erlitten. Sein Leben soll nach einer Meldung aus Moskau, er ist gefährdet sein.

Die Fäulnis im Stahlhelm

Offiziere stehlen Arbeitslosengelder — Die gelben Lieblinge der Schärmacher

So bei der Regierung und bei der Stadtverwaltung in Düsseldorf wurden jenseitig große Summen unterstohlen, die in die Hunderttausende gingen. Die Schuldigen waren durchweg ehemalige Offiziere, angehörende Mitglieder des Stahlhelms.

Kunst sind abermals in städtischen Büros Unterstohlen aufgedeckt worden. Diesmal beim Arbeitsamt. Hier Angehörige des Arbeitsnachweises sind verhaftet worden. Sie verhafsten sich. Stempelfälscher ließen die von einem Strommann ausfüllen, stempelten sie ab und ließen in regelmäßigen Zeitabständen Beträge von 10 bis 20 M. darauf abheben. Im ganzen handelt es sich um etwa 5000 M.

Der Führer dieser Bande von Dieben, namens August Schmitz, ist aktiver Gruppenführer im Stahlhelm in Düsseldorf, zwei seiner Mitbündigen, Max Götz und Karl Henz, sind ebenfalls Stahlhelmlinge, die erst vor wenigen Tagen im Düsseldorfer Stahlhelm zu Rittern der Ehrenlegion geschlagen wurden. Ihre Ritterlichkeit wurde durch ein großes Trinkgelage gefeiert, das mit den gestohlenen Erwerbslosengeldern bezahlt wurde.

Ein schwerer Korruptionsschlag, dieser Düsseldorfer Stahlhelm! Die Herren, will sagen die früheren Offiziere, stehlen Hunderttausende, die kleineren Stahlhelmlinge begegnen sich der Rangordnung gemäß mit Lauten, die sie von Erwerbslosengeldern unterstohlen! Wenn aus einer Organisation in einer Stadt nunmehr schon neun Mitglieder wegen schwerer Unterstohlung von öffentlichen Geldern verhaftet worden sind, so ist das kein Zustand mehr! Es spricht dafür, daß die ganze Organisation mittamt ihren Rittern von der Ehrenlegion korrupt ist.

Es zeigt aber auch noch ein anderes: daß eine Stahlhelmlinge es verstanden hat, ihre Mitglieder in Stellungen bei Behörden zu bringen, während andere fähige, zuverlässige und ehrliche Leute sich vergebens um Anstellung bemühten. Das ist der echte Stahlhelmgelbst: Man erblüht in der Behörde eine Verwaltungsanstalt und in den öffentlichen Geldern vollkommen Gelegenheit zur eigenen Vereicherung.

Dann deflammt man mit geschwellter Brust und mit der Waffe des Ehrenmannes über die „Korrupte Republik!“

Der Stahlhelmlinge Max Götz aus Düsseldorf, der sich an Erwerbslosengeldern bereichert hatte, hat eine interessante Vergangenheit. Als Stahlhelmlinge fand er in der Zeit der schwersten Arbeitslosigkeit bereitwillig Unterfunk bei gleichgesinnten Unternehmen. Er war früher bei der Firma Heinemann & Co. tätig. Er wurde er sehr bald entlassen, weil er 20 000 M. unterschlagen hatte. Stahlhelmlinge wurde nicht erfasst. Von dort kam er zur Firma Henkel. Auch dort wurde er sehr bald wieder entlassen, weil er das Vertrauen, das man auf Stahlhelmlinge hatte, ebenso verstoßen müssen, wie der Anstifter

ihm gezeigt hatte, jahrelang entzweit hatte. Zum Glück landete er bei der Düsseldorfer Stadtverwaltung. Hier erzielte er ein Geschick — eine Stadtverwaltung kann nicht über Unterstohlungen eines Angestellten hinwegsehen, nur weil ein Stahlhelmlinge ist... Wäre diese gelbe Blüte nicht ein Geliebter der Schärmacher, ein Stahlhelmlinge, er hätte längst im Gefängnis. Aber die Unternehmer lassen sich ihre Stahlhelmlinge eben etwas kosten!

Kolbe bleibt

Die Untersuchung des Reichswohraministeriums gegen den Kommandanten des Kreuzers „Berlin“ hat einen überraschenden Ausgang genommen. Offiziell wird darüber folgendes mitgeteilt:

Der Kreuzer „Berlin“ lag Ende November einige Tage vor Einfahrt zur Eröffnung seiner Ausfahrt für die Antarktis. Sein Kommandant des Kreuzers „Berlin“ war vor dritter Seite angezeigt worden, dem Großadmiral Brahmstain von Preußen Gelegenheit zu geben, die neuen Einrichtungen des Kreuzers „Berlin“ unschön zu urteilen. Der Kommandant fragte bei der ihm vorgelegten Dienststelle an, ob doggen Bedenken bestehen. Da bei dort Einwendungen gegen den Besuch nicht erhoben wurden, wurde der Antrag Kolbe gegeben. Zu Besuch fuhr am 24. November um die Mittagszeit statt. Nachdem der Gott einige Einrichtungen des Schiffes in Augenfall genommen hatte, folgte er der Einladung des Kommandanten zur Zeitschrift am seinem Mittagstisch in der Kommandantur. Kolbe erhielt den anderen Herren nur noch ganz Ohren zugewendet. Kurz nach zwei Uhr verließ der Großadmiral Brahmstain und tratste, als er an einem Teil der dritten und des beschäftigten Mannschaften vorbeiging, einige Worte, die diese, in denen er lediglich in bezug auf seinen eigenen Aufenthalt in Südafrika den Aufrüttenden glückliche Herzen wünschten.

Bei dieser Sitzung ist das Verhalten des Kommandanten des Kreuzers „Berlin“ nicht zu beanstanden, da er gegen die Vorschriften nicht verstoßen hat. Gegen den für die politische Bedeutung des Kreuzers verantwortlichen Aufsichtsrat ist das Verfahren verhängt. Diese Entscheidung steht dem Reichswehrministerium durchaus ähnlich. Es mag sein, daß der Kommandant des Kreuzers „Berlin“, Kolbe, nach den Bestimmungen nicht ohne weiteres diszipliniert werden kann. Aber andererseits ist dieser Kapitän für den Vorfall ebenso verantwortlich zu machen wie seine vorgesetzte Zuständigkeit. Kolbe hatte in dem fraglichen Fall jeden Besuch ablehnen müssen und nachdem er schon bei der vorgesetzten Instanz seiner Person und seines Amtes wegen Missbedeutung lachte, wäre es mindestens seine Pflicht gewesen, den Bruder des Kolbers mit der erforderlichen Zurückhaltung zu empfangen und mit ihm noch ein großes Trinkgelage zu veranstalten. Von einem Repräsentanten der Republik — und das soll tatsächlich auch der Kommandant eines deutschen Kreuzers sein — muß man verlangen, daß er selbst den genügenden Weitblick besitzt, um die Wirkungen seiner Handlungswweise zu übersehen. Kolbe hätte ebenso verstoßen müssen, wie der Anstifter